



Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -

03.03.2015

Platz der Republik 1

11011 Berlin

per Fax: 030/227-36081

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 141128-01

Aufforderung
zur sofortigen Veranlassung einer Gesetzesänderung

(betroffene gesetzliche Regelungen, u. a.: § 312, 355 BGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte, in vg. Sache umgehend tätig zu werden.

Sachverhalt

In Anlehnung an die EU-Richtlinie 2011/83 wurde vom deutschen Gesetzgeber unlängst u. a. der § 312 BGB modifiziert. Die entsprechende Gesetzesänderung trat zum 13.06.14 in Kraft.

Die Neufassung des § 312g BGB (1) räumt - unter Anbindung des § 355 BGB – nunmehr jedem "Verbraucher" – mit den Ausnahmen nach § 312g (2) - ein generelles Widerrufsrecht ein, im Hinblick auf Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen (des "Unternehmers") und im Fernabsatz geschlossen wurden, wobei ein Widerruf erfolgen kann, ohne dass hierfür irgendwelche Voraussetzungen vorliegen müssen.

Die vorgenommene Neufassung ist in dieser Form

- nicht rechtskonform (z. B. werden elementare Rechtsgrundsätze nicht beachtet),
- wirtschaftlich undurchdacht, weltenfremd und schädlich (insbesondere die Wirtschaft wird massiv geschädigt).

(Beides trifft auch schon auf die zitierte EU-Richtlinie zu.)

Es kann daher nicht bei der aktuellen Gesetzesfassung bleiben.

Im Einzelnen:

1. Vereinbarkeit mit elementaren Rechtsgrundsätzen

Die aktuelle Fassung des § 312g BGB (1) ist u. a. unvereinbar mit dem Rechtsgrundsatz **pacta sunt servanda** (Verträge sind einzuhalten).

2. Vereinbarkeit mit Rechtsgrundsätzen

Im Hinblick auf jedweden Vertragsgegenstand sind die beteiligten Vertragspartner (hier: Auftragnehmer/ Auftraggeber bzw. "Unternehmer"/"Verbraucher") zunächst stets grundsätzlich als gleichwertige Vertragsparteien anzusehen.

Die aktuelle Fassung des § 312g BGB (1) hebt diesen Grundsatz aus, indem sie dem "Verbraucher" – unter Anbindung des § 355 BGB – ein – zwar zeitlich befristetes, aber dennoch grundsätzliches - Widerrufsrecht einräumt, ohne dass hierfür irgendwelche Voraussetzungen gegeben sein müssen (was allein schon aus diesem Grund als rechtsfremd anzusehen ist).

Nach der aktuellen Fassung des § 355 (1) BGB muss der "Verbraucher" seinen Widerruf nicht einmal begründen (was ebenfalls als rechtsfremd anzusehen ist).

Vertragspartner (hier: Auftragnehmer/ Auftraggeber bzw. "Unternehmer"/"Verbraucher") haben bei Abschluss eines Vertrages naturgemäß stets eine Sorgfaltspflicht. Die aktuelle Fassung des § 312g (1) BGB hebt die Sorgfaltspflicht des 'Verbrauchers' aus ('Egal, ob ich den Auftrag erteilt habe – ich kann ihn ja widerrufen...').

Der Unternehmer wird praktisch dem Verbraucher unterstellt.

Dem Verbraucher wird praktisch die Möglichkeit an die Hand gegeben, einen geschlossenen Vertrag völlig willkürlich zu widerrufen.

Der verbrieft Rechtsgrundsatz **pacta sunt servanda** (Verträge sind einzuhalten) (s. Pkt. 1) wird ad absurdum geführt.

3. Notwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Regelung

Eine derartige gesetzliche Regelung ist unnötig.

Von jedem (volljährigen, geschäftsfähigen) Verbraucher kann verlangt werden, dass er sich vor Erteilung eines Auftrags über alle Umstände informiert, die mit der Auftragserteilung in Zusammenhang stehen (Vertragsbedingungen, Art und Form der Waren und Leistungen, etc.)

Eine Ausnahme mag das Versandgeschäft sein (reine Warenlieferungen). Sollte der Gesetzgeber beabsichtigen, den Verbraucher bei derartigen Verträgen mehr als bisher abzusichern (der Verbraucher kann die Waren vor einer Bestellung ggf. nicht sehen, z. B. bei einer Internet-Bestellung; vgl. Abs. 37 der zitierten EU-Richtlinie), so bedarf es hier einer separaten, angemessenen, wohlgedachten gesetzlichen Regelung, die dann aber nur für diese Vertragsform gilt. Hierbei wäre dann zu berücksichtigen, dass der Verbraucher heutzutage i. d. R. immer seitens des Anbieters einer Ware die Möglichkeit erhält, vor einer Kaufentscheidung die betreffenden Waren in Augenschein zu nehmen (z. B. durch Bestellung zur Ansicht).

Einer Widerrufsoption, die für alle Vertragsformen gilt, bedarf es nicht. Eine solche Option ist regelmäßig eher wirtschaftlich schädlich, vgl. Pkt. 4.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen

Eine derartige gesetzliche Regelung, die es dem Verbraucher ermöglicht, geschlossene Verträge zu widerrufen, und dann noch ohne Angabe von Gründen, ist regelrecht wirtschaftsschädlich.

Eine solche Regelung öffnet auch (potentiellen) Betrügern Tür und Tor. ('Es ist egal, ob ich den Auftrag erteile, ich kann ja widerrufen...')

Der Leidtragende ist stets der Unternehmer, der - außer als ggf. bei reinen Warenlieferungen - zum Zeitpunkt der Auftragserteilung i. d. R. schon stets erhebliche Vorleistungen erbracht hat

(Beratung, Planung, Fahrtkosten, etc.).

Nach der aktuellen Gesetzesfassung bleibt der Auftragnehmer auf diesen Kosten sitzen, insofern der Auftraggeber seinen Auftrag widerruft.

Derartige kann nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass allein durch den Missbrauch des aktuell geltenden Widerrufsrechts seitens des Verbrauchers (keine oder nicht nachvollziehbare Entscheidungsgründe) betroffenen Unternehmen bundesweit täglich ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe entsteht! Allein uns wurden in den vergangenen Monaten, von betroffenen Auftragnehmern, insgesamt 4 derartige Fälle angetragen, mit einer Schadenssumme von ca. 35.000 EUR.

5. Weitere Betrachtungen

5.1

Die zitierte EU-Richtlinie stellt sichtlich vordergründig darauf ab, den Verbraucher beim Kauf (bei der Bestellung) von Waren abzusichern (vgl. insbes. Abs. 17, 20, 21, 34, 37 der zitierten Richtlinie).

Dieser Umstand wurde vom deutschen Gesetzgeber in der aktuellen Gesetzesfassung nicht hinreichend berücksichtigt (keine bzw. unzureichende Trennung von anderen Vertragsarten). (Schon die zitierte EU-Richtlinie selbst ist in der vorliegenden Fassung in weiten Zügen undurchdacht, insbesondere hinsichtlich ihrer Formulierungen, im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck).

In der Praxis auftretende Vertragsarten sind z. B.

- reiner Warenkauf (Erwerb der – vorher 'life' gesehenen – Ware)
(z. B. Kauf in einem Ladengeschäft),
- reiner Warenkauf (Erwerb der - vorher nicht oder nicht 'life' gesehenen – Ware)
(z. B. Kauf Internet-Kauf, Versandhandel),
- reine Erbringung von Leistungen (z. B. Montagen, Dienstleistungen, Planungs-/ Architektenleistungen),
- Kombinationen Waren/Leistungen (z. B. Handwerk),
- etc..

Diese in der Praxis regelmäßig vorkommenden, völlig unterschiedlichen Vertrags-Varianten werden in der zitierten Regelung nicht (hinreichend) berücksichtigt.

Eine derartige Berücksichtigung ist jedoch – mit Blick auf eine erforderliche korrekte Handhabung - unabdingbar.

Ein Beispiel: Im Handwerksbereich gibt es naturgemäß regelmäßig Aufträge, die mit einem erheblichen Montageanteil verbunden sind (bei denen der Montageanteil, gegenüber dem Wareneinsatz, tw. sogar überwiegt).

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Verbraucher – bei derartigen Leistungen – ein (generelles) Widerrufsrecht eingeräumt wird.

5.2

Es ist nicht nachvollziehbar, dass – mit Blick auf das Rücktrittsrecht - differenziert wird, wo der Vertrag geschlossen wurde ('Geschäftsräume').

Denn – mit Blick auf die Vertragsache – ist es praktisch ohne Bedeutung, wie und wo der Vertrag abgeschlossen wurde, ob in den Geschäftsräumen des Unternehmers, den (Geschäfts-) Räumen des Verbrauchers oder auf sonstigem Wege.

Hilfsweise ist auch hier eine Differenzierung nach der Vertragsart (s. Pkt. 5.1 u. Pkt. 3, Abs. 3) angezeigt.

5.3

Die aktuelle Fassung berücksichtigt nicht das aktuell zu verzeichnende Verbraucherverhalten (das sich gerade in den letzten Jahren erheblich verändert hat).

Verbrauchergruppen, die auf Betrügereien aus sind - und diese sind, nach einer aktuellen Studie, erheblich breiter aufgestellt, als noch vor Jahren -, wird Tür und Tor geöffnet.

In der Praxis ist aktuell oftmals sogar davon die Rede, dass der Auftragnehmer besser vor den Auswüchsen im Verhalten mancher Auftraggeber geschützt werden muss.

Auch angesichts dieser Gegebenheiten – u. a. des stark veränderten Verbraucherverhaltens - kann es nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen, dass Verbraucher nach Lust und Laune Verträge abschließen, nur um sie am Anschluss wieder - ebenfalls nach Lust und Laune - grundlos widerrufen zu können.

B. B. stellen wir auf Anfrage gern weitere Fakten und Argumente zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass - nach uns vorliegenden Informationen – aktuell u. a. auch die Handwerkskammern mehrerer Bundesländer sowie der ZVH Arbeitsgruppen gebildet haben, die sich ebenfalls mit der Erfordernis einer diesbezüglichen Gesetzesänderung befassen.

In Anbetracht der ausgewiesenen Umstände werden Sie gebeten, in dieser Sache umgehend tätig zu werden.

Es wird zunächst um die - zeitnahe - Übersendung einer Eingangsbestätigung gebeten.

Die Bundeskanzlerin und der Präsident des Deutschen Bundestages erhalten – zur Kenntnisnahme - Ausfertigungen dieses Schriftstücks.

Mit freundlichen Grüßen

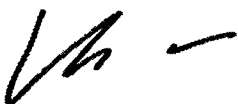
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG I

R i c h t e r

B r e m e r

Ausgefertigt:



(K u h n)